

Kita-Ordnung
AWO Kindergarten Kunterbunt
Krumme Äcker 9, 92637 Weiden



§ 1 Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten, Religionen und Schichten auf.
2. Im Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, bzw. bei ausreichenden Platzkapazitäten auch Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten aufgenommen.
3. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, entscheidet die Leiterin über die Reihenfolge der Aufnahme nach vorab festgelegten Kriterien. Kinder aus der Stadt Weiden haben bei der Aufnahme stets Vorrang.
4. Wir praktizieren integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit, um Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung aus unserem Einzugsbereich eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt ganzjährig über das Bürgerportal der Stadt Weiden.
2. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und Auskünfte zur eigenen Person zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, später eintretende Änderungen sofort mitzuteilen. Erforderliche Nachweise (Eingliederungshilfebescheid, Staatsangehörigkeit, ...) sind zu erbringen.
3. Die Aufnahme des Kindes wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
4. Zum Eintritt in die Kita legen die Eltern eine Bestätigung einer Impfberatung, des Nachweises der altersentsprechenden vollständig durchgeführten Masernimpfung sowie der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vor.

§ 3 Betreuungsvertrag, Buchungs- und Kernzeit

1. Im Betreuungsvertrag, bzw. im Buchungsbeleg legen die Eltern die Betreuungszeit ihres Kindes für die Dauer eines Kita-Jahres (1. September – 31. August des Folgejahres) verbindlich fest.
2. Die Betreuungszeit muss der voraussichtlichen Anwesenheitszeit bzw. der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung entsprechen.
3. Eine Änderung, die eine kürzere Buchungszeit während des Kindergartenjahres nach sich zieht, ist nicht möglich, bzw. nur aus wichtigem Grund.
4. Eine Erhöhung der Buchungsstunden innerhalb des Jahres ist möglich, sofern die Rahmensituation (Plätze, Personalschlüssel, ...) der Kita dies zulässt.

5. Überschreitungen der Buchungszeit, auch geringfügige Überschreitungen, z.B. durch ein früheres Bringen oder späteres Abholen des Kindes ziehen eine Verlängerung der Buchungszeit nach sich.
6. Aus pädagogischen Gründen und zur Umsetzung unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit ist eine tägliche Kernzeit von 4 Stunden (Mindestbuchungszeit 4 bis 5 Stunden) verbindlich. Diese ist für die Zeit 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Während dieser Kernzeit dürfen Kinder weder gebracht noch abgeholt werden, um eine ungestörte Bildungsarbeit zu ermöglichen.
7. Die Anzahl der Betreuungsplätze und Öffnungszeiten sind an die Zahl der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebunden. Unvorhersehbare personelle Ereignisse können eine Reduzierung der Öffnungszeiten, bzw. Betreuungsplätze nach sich ziehen.

§ 4 Öffnungszeiten und Kitabenutzungsgebühren

1. Den Buchungszeiten liegen gestaffelte Elternbeiträge zugrunde.
2. Öffnungszeiten, Kita-Benutzungsgebühren und Beiträge für Mittagessen sind der beigefügten Beitragsordnung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Kita-Ordnung.
3. Eine jährliche Änderung der Öffnungszeiten entsprechend dem Bedarf und eine Gebührenanpassung aufgrund der Kostenentwicklung bleiben vorbehalten. Die Korrekturen erfolgen nach Anhörung des Elternbeirats und in Absprache mit der Kommune.
4. Die Kitabenutzungsgebühren (einschließlich der Essensbeiträge) werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Die Erhebung erfolgt mittels Bankeinzugsermächtigung zum 15. des betreffenden Monats. Vorübergehende Abwesenheit wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht, auch nicht zu anteilmäßiger Kürzung der anstehenden Kosten.
5. Rücklastgebühren aufgrund einer nicht rechtzeitig mitgeteilten Kontoänderung, bzw. aufgrund mangelnder Kontodeckung gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
6. Bei einer Kostenübernahme durch das Jugendamt, etc. müssen bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides die Beiträge von den Eltern bezahlt werden.
7. Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung über Verfügung durch öffentlich-rechtliche Institutionen entfällt der Kita-Beitrag für die Schließzeiten nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Elternbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergegeben.

§ 5 Schließzeiten

1. Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats in der Regel innerhalb der Schulferien festgelegt.
2. Den Eltern werden die Schließtage rechtzeitig mitgeteilt.
3. Die Kindertagesstätte kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließung).

§ 6 Besuch der Kita / Bildungs- und Erziehungsarbeit

1. Die Kindertagesstätte kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen und die gebuchte Betreuungszeit mit der festgelegten Kernzeit (kein Bringen und Holen des Kindes) einzuhalten.
2. Die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans sowie des BayKiBiG und der AVBayKiBiG sind in der Konzeption der Einrichtung dargestellt. Die Konzeption wird in geeigneter Form veröffentlicht (z.B. Homepage, in Papierform, z.B. als Ringbuch).
3. Aus Gründen der Eingewöhnung neuer Kinder sowie der Öffnung und Vernetzung werden in Absprache mit der Leiterin Schnupperkinder, Besuchskinder, externe Experten, etc. aufgenommen, bzw. eingeladen. Sie bereichern das pädagogische Angebot und gehören zum Betreuungskonzept der Einrichtung.
4. Nach den gesetzlichen Aufsichtspflichtbestimmungen bedarf ein Kindergartenkind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte einer zuverlässigen Aufsicht, der die Eltern nachkommen müssen. Wird das Kind von anderen Personen als den Eltern abgeholt, bitten wir, diese uns schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
6. Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ansteckende / übertragbare Erkrankungen des Kindes oder von Familienangehörigen müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden (siehe hierzu Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Darüber hinaus wird nach ansteckenden / übertragbaren Krankheiten immer eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung verlangt.
7. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen ist das Kita-Personal nicht berechtigt Medikamente (dazu zählen auch Homöopathika und Naturheilmittel) zu verabreichen. Es liegt sowohl im Interesse des erkrankten Kindes als auch im Interesse der übrigen Kinder und des Personals (Ansteckungsgefahr), dass Kinder die Tagesstätte erst wieder völlig genesen besuchen. Eine Ausnahme stellen Notfallmedikamente dar, wenn das Leben des Kindes bedroht ist.

§ 7 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung während des Kita-Jahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) mit einer Frist von einem Monat zum 1. des Monats zulässig. Die Frist ist für beide Seiten bindend.
2. Im Übrigen ist eine Kündigung zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres nur mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform. Das entsprechende Formular ist bei der Kindergartenleitung erhältlich.
4. Kinder, die eingeschult werden, gelten im Kindergarten zum 01.09. als abgemeldet.

§ 8 Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen;
 - b. es häufiger unentschuldigt fehlt;
 - c. die Beiträge seit mindestens zwei Monaten nicht mehr bezahlt werden.
2. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Kita-Ordnung ist eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des nächsten Monats möglich.
3. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

§ 9 Mitarbeit der Eltern

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kita hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollen daher regelmäßig Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen zu vereinbaren.

2. Als Qualitätssicherungsmaßnahme wird jährlich eine Elternbefragung durchgeführt.

3. Die Eltern wählen zu Beginn des Kita-Jahres einen Elternbeirat. Zweck und Ziel dieses Beirates ist es, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und der Grundschule zu fördern.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung regelmäßig informiert bzw. beratend gehört.

§ 10 Aufsicht und Versicherung

1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen übernehmen während der Öffnungszeiten der Kita die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Kinder. Die Aufsicht beginnt bei der persönlichen Übergabe zu Beginn der Betreuungszeit und endet mit der Übergabe des Kindes an die jeweiligen Abholpersonen.

2. Auf dem Weg zur Kita und dem Weg nach Hause obliegt die Aufsicht bei den Personensorgeberechtigten.

3. Während des Aufenthaltes in der Kita, auf dem direkten Weg zur und von der Kita nach Hause und bei Veranstaltungen der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall versichert.

4. Unfälle auf dem Wege sind unverzüglich der Leitung zu melden.

5. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Wohnortwechsel

Aufgrund der gesetzlichen Förderbestimmungen muss ein Wohnortwechsel der Leitung sofort mitgeteilt werden.

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht der Kindertagesstätte obliegt der Leitung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Kita-Ordnung tritt in dieser aktualisierten Fassung am 01.06.23 in Kraft.

